

**Josef-Grundschule
Würzburg**

**Josef-Grundschule · Steinheilstr. 30 ·
97080 Würzburg**



Hygieneplan

der Josef-Grundschule Würzburg

Stand 23. Juni 2021

Steinheilstr. 30 97080 Würzburg	☎: 0931- 2070043-10 ☎: 0931- 2070043-20	💻: josef- grundschule@wuerzburg.de www.josef-grundschule.de
--	--	--

Gliederung

I. Vorbemerkung

II. Rechtsgrundlagen

III. Schulbetrieb

1. Zuständigkeiten
2. Hygienemaßnahmen
3. Mindestabstand und feste Gruppen
4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
5. Testungen für Schüler sowie für Lehrkräfte
6. Infektionsschutz im Fachunterricht
7. Essensausgabe
8. Offener Ganztag
9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
10. Personaleinsatz
11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
13. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülern
14. Veranstaltungen, Schülerfahrten
15. Dokumentation und Nachverfolgung
16. Erste Hilfe
17. Weitere Hinweise

I. Vorbemerkungen

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) und nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten. Der Plan muss regelmäßig überprüft und an die Gegebenheiten angepasst werden. Primäres Ziel eines Hygieneplanes ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren.

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude der Josef-Grundschule in Würzburg, Grombühl und das zur Schule gehörende Schulgelände.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Rahmen-Hygieneplan ist die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

III. Schulbetrieb

Bei einer Inzidenz von 0 bis 50 findet voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen statt.

Bei einer Inzidenz von 50 bis 165 findet Wechselunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 m für alle Jahrgangsstufen statt.

Bei einer Inzidenz über 165 hat die Jahrgangsstufe 4 Wechsel- oder Präsenzunterricht mit Mindestabstand, die übrigen Jahrgangsstufen haben Distanzunterricht.

Steigt die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über den relevanten Wert, so gilt nach einem Karenztag die strengere Einstufung.

Fällt die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter den relevanten Schwellenwert, so gelten nach einem Karenztag die genannten Lockerungen.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts und der staatlichen Stellen zu beachten.

Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume der OGS, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof).

Es wird parallel zum Wechsel- und Distanzunterricht eine Notbetreuung

eingrichtet. Diese soll nur wahrgenommen werden, wenn die Eltern keine andere Betreuungsmöglichkeit haben. Sie findet von 8.00 Uhr bis 11.15 Uhr statt. Anschließend werden die Kinder evtl. in Hort und OGS weiter betreut. Es gibt kein warmes Essen für die Kinder der Notbetreuung.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist das Gesundheitsamt zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Hygienebeauftragte sind Susanne Kreußler und Sabine Kagerer benannt, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt übernimmt die Schulleitung.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund des IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Bei Entnahme bitte in die ausliegende Liste eintragen. Der Hausmeister Waldemar Press kümmert sich um Nachschub.

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte waschen sich am Morgen nach Betreten des Schulhauses die Hände, ebenso vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei Bedarf.

Hände-Desinfektionsmittel wird im Normalfall nicht verwendet. Bei der Verwendung sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden.

b) Raumhygiene

Soweit möglich stehen die Türen aller Räume offen, damit niemand die Türklinken berühren muss. Bei Bedarf ist ein Keil unter die Türe zu schieben. Die Feuerschutztüren im Treppenhaus müssen allerdings geschlossen bleiben.

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für das Lehrerzimmer, das Sekretariat oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Bei Bedarf muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Alle Personen müssen sich so kleiden, dass ihnen auch bei widrigem Wetter während des Lüftens nicht kalt wird. Bei Bedarf können Jacken oder Schals am Platz aufgehängt werden.

Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. Mit der CO₂-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO₂-Ampel beziehungsweise eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung hilfreich sein.

Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen. Sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

Trennwände:

Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich

behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden. Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Bei einem Wechsel der Lerngruppen im Laufe des Tages (z.B. im Werkraum) werden die Tische von der abgebenden Lehrkraft gereinigt.
- Pausenspiele und Spiele in den Kassenzimmern (einschließlich Frühbetreuung) werden bis auf Weiteres nicht ausgegeben.

Garderobe:

Die Garderobe ist möglichst so zu gestalten (Namensschilder), dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der

Übertragung von Läusen besteht.

Müll:

Die Mülltonnen werden täglich geleert. Papier- und Restmüll wird von der Reinigungskraft übernommen, gelben Sack und Biomüll entsorgen die Schüler selbst. Dabei tragen sie ihre Maske und waschen sich danach gründlich die Hände.

Für den Restmüll werden Tretabfalleimer mit Deckel aufgestellt. So ist gewährleistet, dass benutzte Taschentücher hygienisch entsorgt werden können. Die anderen Abfallarten werden in offenen Eimern gesammelt.

c) Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen darf sich immer nur ein Schüler aufhalten. Die Begleitperson wartet vor der Tür. In den Pausenzeiten kontrollieren die Lehrkräfte, dass es zu keinen Ansammlungen vor den Sanitärräumen kommt.

Flüssigseifenspender, Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen.

Beutel für Damenhygieneartikel sind ausreichend vorzuhalten.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher bzw. Damenhygieneartikel sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Dies gilt insbesondere in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen, sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u.a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Husten- und Niesetikette) zu achten.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Klassenstufen 1 / 2 und 3 / 4 werden nicht durchmisch.
- Der Pausenhof wird in vier Bereiche unterteilt. Die Klassen 3 / 4 machen getrennt von den Klassen 1 / 2 Pause. Dabei hält sich jede Klasse in einem eigenen Bereich auf. Am Ende der Pause stellen sich die Kinder klassenweise mit Abstand an den markierten Punkten auf.
- Religions-/Ethikunterricht findet als Unterrichtsfach „Werteerziehung“ im Klassenverband statt.
- Im Fachunterricht und in Lerngruppen sitzen die Schüler der verschiedenen

Klassen blockweise getrennt. Die niedrigere Jahrgangsstufe sitzt auf dabei auf der Fensterseite, die höhere Jahrgangsstufe auf der Türseite. Zwischen den Schülern verschiedener Jahrgangsstufen ist dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

- Bei einer Inzidenz über 100 findet kein Fachunterricht statt. Die Fachlehrer bleiben an ihrer Stammschule.
- In den Klassenräumen werden feste Sitzordnungen eingehalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Es werden -soweit möglich- Einzeltische und eine frontale Sitzordnung verwendet. Dabei werden die Tische möglichst weit auseinander gestellt. Die Schülerinnen und Schüler bleiben während des Unterrichtes auf ihrem Platz sitzen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
- Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der OGS sind unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen im Schulgebäude helfen, eine geordnete Zuführung der Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume und in den Pausenhof zu erreichen.
- Schülergruppen bewegen sich nie alleine durchs Schulhaus; sie werden stets von einer Lehrkraft geführt. Dies gilt bei Klassenzimmerwechsel, vor und nach der Pause sowie nach Unterrichtsschluss. Die Kinder gehen dabei mit entsprechendem Abstand im Gänsemarsch hintereinander.
- Die Schüler betreten das Schulhaus nur über den Pausenhof und verlassen es stets über die hintere Tür. Die Kinder der 3. und 4. Klassen sollen bis 7.50 Uhr im Klassenzimmer sein, die Kinder der 1. und 2. Klassen kommen zwischen 7.50 Uhr und 8.00 Uhr. Es findet keine Frühbetreuung statt. Die Kinder der Notbetreuung kommen um 8.00 Uhr.

Schriftliche Leistungsnachweise werden nur im Präsenzunterricht mit den Schülern der jeweiligen Präsenzgruppe erbracht.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert. Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.

Lehrkräfte sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS, OP-Maske) verpflichtet. Alle weiteren an der Schule tätigen Personen müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen -insbesondere den Schülerinnen und Schülern- wird auf dem Schulgelände das Tragen eines MNS empfohlen. Schüler dürfen jedoch weiterhin Community- bzw. Alltagsmasken tragen. OP-Masken für Erwachsene sind für Grundschüler nicht geeignet, medizinische Masken für Kinder sind im Handel erhältlich.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrer
 - bei einer stabilen Inzidenz unter 50 nach Erreichen ihres Sitz- oder Arbeitsplatzes
 - während des Sportunterrichts
- Sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben der Sekretärin und dem Hausmeister sowohl die Schulleitung in ihrem eigenen Büro als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Alle Personen, für welche die BayLfSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (ärztliches Attest nötig).

Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.
- Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist
- Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z.B.zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten)
- Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten

Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn am Haken des Schultisches aufhängen.

- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich (mindestens einmal täglich) in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- Die Mitführung einer Ersatzmaske ist verpflichtend.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

Jeder Schüler ist für seine Maske selbst verantwortlich. Kommt ein Schüler ohne Maske, so darf er das Schulhaus nicht betreten (Kontrolle durch Aufsicht). Die Eltern werden über das Sekretariat informiert und können eine Maske für ihr Kind bringen oder sie müssen das Kind abholen. Eine Teilnahme am Unterricht oder den Angeboten der OGS ist ohne MNB nicht möglich.

Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts und in der OGS soll für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.

Anordnungen in Einzelfällen durch das Landratsamt

Das Landratsamt kann in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist überdies, dass an der jeweiligen Schule der Mindestabstand von 1,5 m auch im Klassenzimmer eingehalten werden kann.

5. Testungen für Schüler sowie für Lehrkräfte

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und OGS ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden, bei einer Inzidenz über 100 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Ein Test am Montag gilt also für Montag, Dienstag und Mittwoch (bei Inzidenz über 100 nur für Montag und Dienstag). Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts bzw. der Notbetreuung; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage

aufbewahrt.

Jeweils montags und donnerstags wird eine Teil der anwesenden Personen vom Apotheker Dr. Michael Sax mit einem Schnelltest getestet, sofern sie keinen andernorts erstellten gültigen Test vorlegen können. Die übrigen Personen führen einen Selbsttest durch. Dies gilt bei einer Inzidenz unter 100.

Liegt die Inzidenz über 100, so wird montags, mittwochs und freitags getestet.

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gilt hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen ebenfalls eine Testpflicht. Ein Selbsttest kann auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Banknachbarn sollten ihre MNB zur Durchführung des Selbsttests idealerweise nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt abnehmen.

Lehrkräfte können einen negativen Selbsttest zur privaten Verwendung für Kollegen und Schüler schriftlich bestätigen. Der entsprechende Vordruck findet sich auf der Homepage des Kultusministeriums.

Von der Testpflicht ausgenommen sind

- Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen).

Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.

- Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen).

und die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Im Fachunterricht sitzen die Schüler soweit möglich analog zur Sitzordnung im Klassenzimmer.

Musikunterricht

Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist. Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5m Unterricht im Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.

Sportunterricht

Sportunterricht und Sport-und Bewegungsangebote im Rahmen der OGS können durchgeführt werden. Eine Sportausübung im Freien bzw. mit Abstand ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen. In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden. Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.

Praktischer Schwimmunterricht findet an der Josef-Grundschule vorerst nicht statt.

7. Essensausgabe

Essen der Kindertafel und Schulobst gibt der jeweilige Lehrer mit Mundschutz und Handschuhen an seine Klasse aus.

8. Offener Ganzttag

Für den Offenen Ganzttag gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Bei der Essensausgabe muss das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassenverbänden eingehalten werden. Die Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Stadtverwaltung vorzulegen.

Die Angebote werden in kleinen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Dazu werden neben den Räumen der OGS auch Klassenzimmer genutzt.

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen

unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

10. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Für alle schwangeren Beschäftigten gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt vorgenommen werden. Eine Befreiung kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht. Die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist immer ultima ratio.

12. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülern

Bis auf Weiteres können Schüler, für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht ist damit jedoch nicht verbunden.

Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht, sondern können allenfalls an den Angeboten des Distanzunterrichts der am jeweiligen Tag abwesenden Mitschüler teilnehmen.

An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schüler die Schule besuchen.

13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

a) Bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ohne Fieber (wie Schnupfen oder Husten mit allergischer

Ursache (Heuschnupfen), verstopfte Nasenatmung und gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern mit einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 (POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen möglich. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und –sofern möglich –von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder Symptome nach a) vorweist. In jedem Fall muss ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Symptome sieben Tage nicht besucht hat.

Die Schülerin bzw. der Schüler darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome nach a) vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt a) und b) entsprechend.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Die Einstufung als „enge Kontaktperson“ erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt. Für die Frage, ob Personen z. B. einer Klasse als enge Kontaktperson eingestuft werden, sind verschiedene Faktoren entscheidend (z.B. Anzahl infektiöser und nicht-infektiöser Personen im Raum, die Länge des Aufenthalts der infektiösen Person im Raum, die Enge des Raums oder auch der Mangel an Frischluftzufuhr). Allein die Tatsache, dass eine Klasse gemeinsam Selbsttests durchgeführt hat, hat bei einem später mittels PCR-Test bestätigten positiven Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers dieser Klasse insbesondere nicht automatisch zur Folge, dass die gesamte Klasse als enge Kontaktpersonen eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass während der Durchführung der Selbsttests nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen ausreichend gelüftet und der Mund-Nasen-Schutz zur Durchführung des Tests nur so kurz wie möglich abgenommen wurde. Zusätzliche Sicherheit kann die Durchführung der Testung im Freien bieten.

Eine Kontaktperson wird als enge Kontaktperson eingestuft, wenn mindestens eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- a) Enger Kontakt (< 1,5 m, Nahfeld) länger als zehn Minuten ohne adäquaten Schutz
- b) Gespräch mit dem Fall (Kontakt < 1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) ohne adäquaten Schutz
- c) Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als zehn Minuten, auch wenn adäquater Schutz getragen wurde.
- d) Enger Kontakt (< 1,5 m Abstand) kumulativ länger als 10 Minuten; dies gilt in der Regel für Sitznachbarn

Adäquater Schutz besteht, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS = „OP-Maske“) oder FFP2-Maske tragen.

Eine Kontaktpersonenermittlung nach positivem Selbsttest wird erst nach Bestätigung des Selbsttestergebnisses mittels PCR durchgeführt. Das Bezugsdatum für die Kontaktpersonen-Ermittlung bei einem mittels PCR bestätigten (asymptomatischen) COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler, einer Lehrkraft oder weiteren in der Schule tätigen Personen ist der Tag des ersten Nachweises von SARS-CoV-2, d.h. das Datum des positiven Selbsttests. Als enge Kontaktpersonen eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne).

Von der Verpflichtung zur Quarantäne bei Einstufung als enge Kontaktperson ausgenommen sind:

- a) enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung)
- b) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden
- c) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Zeigt ein in der Schule von einer Schülerin oder einem Schüler unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) genannten Angaben, d.h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mit. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

14. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten und Unterrichtsgänge verzichten wir.

15. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Bei Elternabenden bzw. Elterngesprächen wird das entsprechende schulinterne Formblatt verwendet.

16. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

17. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.